



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Auf einen Blick: die Risikoanalyse

Praktische Tipps zur Umsetzung der
Risikoanalyse im Lieferkettengesetz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
A. Anwendungsbereich	4
A.1 Fällt Ihr Unternehmen unter das LkSG?	4
A.2 Wie werden die Arbeitnehmer*innen berechnet?	4
B. Anforderungen an die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen	4
B.1 Was bedeutet die Risikoanalyse für Ihr Unternehmen?	4
B.2 Wie oft müssen Sie die Risikoanalyse durchführen?	5
B.3 Was ist der Unterschied zwischen der abstrakten und der konkreten Risikoanalyse?	6
C. Vorgehen Risikoermittlung – eigener Geschäftsbereich	7
C.1 Was umfasst die Risikoanalyse für Ihren eigenen Geschäftsbereich?	7
C.2 Wie werden die Risiken für Ihren eigenen Geschäftsbereich ermittelt?	7
D. Vorgehen Risikoermittlung – Lieferkette	8
D.1 Was umfasst die Risikoanalyse für Ihre Lieferkette?	8
D.2 Wie werden die Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelt?	8
D.3 Wann ist eine Risikoanalyse bei Ihren mittelbaren Zulieferern durchzuführen?	9
E. Vorgehen Risikobewertung und -priorisierung	11
E.1 Wie bewerten und priorisieren Sie Risiken?	11
F. Dokumentation, Kommunikation und weitere Schritte	13
F.1 Wie kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse?	13
F.2 Wie sind die Ergebnisse zu dokumentieren?	13
F.3 Wie beeinflussen die Ergebnisse die anderen Sorgfaltspflichten des LkSG?	13
Impressum	14

Einleitung

Zum 1. Januar 2024 wurde der Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf Unternehmen mit 1.000 Arbeitnehmer*innen von 3.000 Arbeitnehmer*innen in Deutschland ausgeweitet.

Das LkSG gibt Unternehmen eine klare Orientierung und damit Rechtssicherheit, wie sie auf Menschenrechte und Umweltbelange achten können. Erstmals wird verbindlich geregelt, welche Sorgfaltspflichten Unternehmen entlang der Lieferkette einhalten müssen. Gleichzeitig stärkt das Gesetz den Menschenrechtsschutz weltweit und erleichtert Betroffenen die Durchsetzung ihrer Rechte.

Die im LkSG verankerten Sorgfaltspflichten verpflichten Unternehmen dazu, ein betriebliches Risikomanagement einzurichten und ihre Lieferketten regelmäßig und anlassbezogen zu analysieren. Unternehmen müssen zudem ein Beschwerdeverfahren einrichten und, falls erforderlich, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Darüber hinaus müssen Unternehmen dafür Sorge tragen, dass innerhalb des Unternehmens eine Stelle/ Person festgelegt wird, die das Risikomanagement überwacht.

Jedes Unternehmen im Anwendungsbereich ist verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen. Das heißt, dass Unternehmen sich zunächst um Transparenz bemühen und die Teile ihrer Produktions- und Lieferkette identifizieren müssen, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bergen. Dazu zählt der eigene Geschäftsbereich genauso wie die unmittelbaren Zulieferer. Für mittelbare Zulieferer gilt die Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse nur anlassbezogen.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, was Sie bei der Durchführung der Risikoanalyse beachten sollten und welche Fragen dabei helfen, ein Risikomanagementsystem im Unternehmen zu etablieren. Checklisten, fiktive Praxisbeispiele und Hinweise zu Umsetzungshilfen geben Ihnen in jedem Kapitel eine Orientierung, worauf es dabei zu achten gilt.

Einen Überblick und weiterführende Informationen zu allen Sorgfaltspflichten finden Sie unter <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Umsetzung-durch-Unternehmen/umsetzung-durch-unternehmen.html>.

A. Anwendungsbereich

A.1 Fällt Ihr Unternehmen unter das LkSG?

Das LkSG verpflichtet seit 2023 Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten einzuhalten. Seit 2024 sind Unternehmen mit 1.000 Arbeitnehmer*innen erfasst.

A.2 Wie werden die Arbeitnehmer*innen berechnet?

- Die Zahl der Arbeitnehmer*innen wird pro Kopf unabhängig von der Stundenzahl berechnet.
- Leiharbeitende sind zu berücksichtigen, wenn ihre Einsatzdauer 6 Monate übersteigt.
- Bei verbundenen Unternehmen sind die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer*innen aller zum Konzern gehörenden Unternehmen bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer*innen der Obergesellschaft zu berücksichtigen.

Checkliste Anwendungsbereich

Hat Ihr Unternehmen seine Hauptverwaltung, die Hauptniederlassung, einen Verwaltungssitz oder seinen satzungsmäßigen Sitz bzw. eine Zweitniederlassung in Deutschland?

☐ Ja ☐ Nein

Beschäftigt Ihr Unternehmen in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen in Deutschland?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie beide Fragen mit Ja beantwortet haben, gilt das Gesetz für Sie.

Beispiel 1

Das Unternehmen Bedrijf Nederland hat seinen Hauptsitz in Venlo in den Niederlanden. Das Unternehmen hat insgesamt über 5.000 Arbeitnehmer*innen, von denen die meisten am Hauptsitz arbeiten. Da das Unternehmen jedoch vor allem auf dem deutschen Markt präsent ist, hat es eine zweite Niederlassung in Aachen, nicht weit von der niederländischen Grenze in Deutschland. Dort arbeiten rund 912 Festangestellte in Vollzeit, 70 Teilzeitbeschäftigte und 40 Leiharbeitende, von denen 20 länger als sechs Monate beschäftigt sind. Dadurch beträgt die Zahl der Beschäftigten pro Kopf in Deutschland 1.002. Bedrijf Nederland unterliegt daher ab 2024 dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und muss unter anderem eine Risikoanalyse durchführen.

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

Mehr Informationen zur Berechnung des Anwendungsbereiches des LkSG erhalten Sie in folgendem FAQ:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>

B. Anforderungen an die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

B.1 Was bedeutet die Risikoanalyse für Ihr Unternehmen?

Die Risikoanalyse ist die Grundlage eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements. Wenn Ihr Unternehmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst ist, müssen Sie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen des eigenen Handelns auf Menschenrechte und die Umwelt in Ihren Lieferketten ermitteln, gewichten und gegebenenfalls priorisieren.

Unternehmen sind zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern in der gesamten Lieferkette verpflichtet. In der Lieferkette unterscheidet das Gesetz zwischen Zulieferern, zu denen eine vertragliche Beziehung besteht (unmittelbaren Zulieferern), und mittelbaren Zulieferern in der tieferen Lieferkette. Unternehmen müssen eine Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durchführen, anlassbezogen jedoch auch bei mittelbaren.

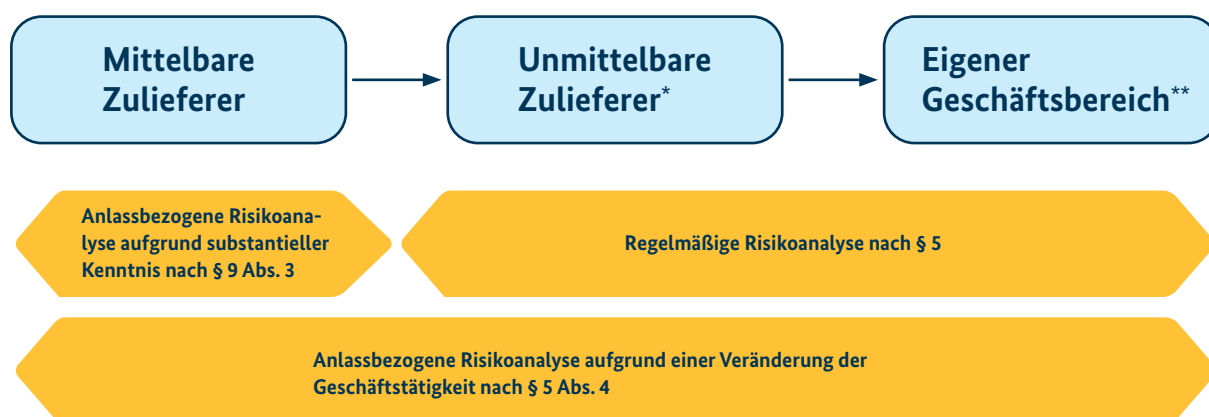
Eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung einer angemessenen Risikoanalyse ist, Transparenz bezüglich Art und Umfang Ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der Geschäftsbeziehungen in Ihrer Lieferkette zu schaffen. Mit Bezug auf die spezifischen Anforderungen des LkSG sind Unternehmen angehalten, grundlegende Informationen zur Struktur des eigenen Unternehmens, zur Beschaffungsstruktur und zu den eigenen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zusammenzustellen und sich damit sukzessive um die Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette zu bemühen.

Wichtig: Im Fokus der Risikoanalyse stehen dabei nicht finanzielle Kosten oder Reputationsschäden, sondern die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln Ihres Unternehmens oder eines Unternehmens in Ihrer Lieferkette betroffen sein können.

B.2 Wie oft müssen Sie die Risikoanalyse durchführen?

Im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements unterscheidet das LkSG zwei Arten von Risikoanalysen: die regelmäßige Risikoanalyse und die anlassbezogene Risikoanalyse. Die regelmäßige Risikoanalyse müssen Sie einmal jährlich durchführen.

Auslöser einer anlassbezogenen Risikoanalyse kann zum einen die substantiierte Kenntnis einer möglichen Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern sein. Zum anderen müssen Sie auch dann eine anlassbezogene Risikoanalyse durchführen, wenn Sie infolge einer Veränderung Ihrer Geschäftstätigkeit mit dem wesentlichen Hinblick auf das Entstehen von neuen Risiken in einem Teil Ihrer gesamten Lieferkette rechnen müssen. Erkenntnisse, die aufgrund von Hinweisen im Beschwerdeverfahren gewonnen werden, sind zu berücksichtigen. Es ist also möglich, dass anlassbezogene Risikoanalysen mehrfach jährlich vorzunehmen sind.



* Inklusive Lieferung an Endkunden.

** Inklusive bestimmend beeinflusster konzernangehöriger Unternehmen.

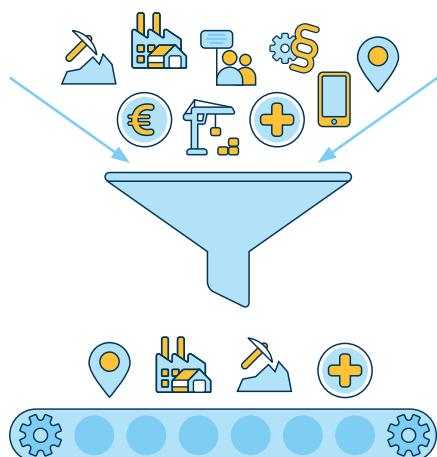
B.3 Was ist der Unterschied zwischen der abstrakten und der konkreten Risikoanalyse?

Die abstrakte Risikobetrachtung dient Ihrem Unternehmen dazu, zunächst einen Überblick über potenzielle Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und Ihrer Lieferkette zu erhalten und möglicherweise von Risiken Betroffene, einschließlich besonders vulnerabler Gruppen, zu identifizieren. Besonders vulnerable Gruppe können beispielsweise Frauen, Kinder, Wanderarbeiter*innen, indigene Gruppen, ungelernete/nicht alphabetisierte Personen sein.

Für Ihren eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies, sich mit länder- und branchenspezifischen Risiken innerhalb Ihres Unternehmens auseinanderzusetzen und damit Ihre Gesellschaften, Filialen und/oder Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition zu identifizieren.

Für Ihre Zulieferer werden ebenfalls branchen- und länderspezifische Risiken bewertet. Hier gilt es, sich mit Ihren Beschaffungsländern und/oder Beschaffungskategorien auseinanderzusetzen und auf dieser Grundlage Hochrisikozulieferer zu erkennen.

Das bildet jeweils die Grundlage für die ausgeweitete, konkrete Risikoanalyse, über die die tatsächlichen Risiken zu bewerten sind. Im Kontext der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich umfasst dies alle Gesellschaften/Filialen/Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition; für die Lieferkette Länder und Standorte mit Hochrisikozulieferern. Die Bewertung und Priorisierung der tatsächlichen Risiken erfolgt auf Grundlage der Angemessenheitskriterien (siehe E.1).



Beispiel 2

Schokoladenhersteller Leckerschoki setzt sich schon lange mit den Risiken in der eigenen Kakaolieferkette auseinander. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse hat das Unternehmen branchenspezifische Risiken und besonders risikobehaftete Länder identifiziert. Dabei ermittelte Leckerschoki potenzielle Risiken beim Kakaoanbau in der Elfenbeinküste und Ghana. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden insgesamt zehn Kakaohersteller in diesen Ländern identifiziert, für die das Unternehmen eine vertiefende Analyse tatsächlicher Risiken vornahm. Hierbei involvierte Leckerschoki die Einkaufsabteilung, sammelte Informationen aus Lieferantenbewertungen und Vor-Ort Besuchen. Die daraus ermittelten Risiken wurden entlang der Angemessenheitskriterien priorisiert und Präventionsmaßnahmen abgeleitet.

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

Mehr Informationen zur Berechnung des Anwendungskreises des LkSG erhalten Sie in folgendem FAQ:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>

Informationsquellen potenzielle Risiken

- Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. CSR Risiko-Check)
- Indizes zu Menschenrechten

Ziel: Allgemeine Annäherung

Informationsquellen tatsächliche Risiken

- Internes Wissen (verschiedene Funktionen)
- Interne Auditunterlagen und Lieferantenbewertungen
- Externe Tools, Ratings

Ziel: Lokalisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette

Abbildung 2: Die Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Risikoanalyse mit Hinweisen zu möglichen Informationsquellen.
Quelle: Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

C. Vorgehen Risikoermittlung – eigener Geschäftsbereich

C.1 Was umfasst die Risikoanalyse für Ihren eigenen Geschäftsbereich?

Das LkSG gilt neben Ihrer Lieferkette gleichermaßen für Ihren eigenen Geschäftsbereich. Hierzu gehören neben der Gesellschaft selbst auch mit ihr verbundene Unternehmen im In- und Ausland. Voraussetzung ist, dass die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt. Dabei muss eine Einflussnahme nach dem jeweils anwendbaren Recht möglich sein. Ob ein bestimmender Einfluss gegeben ist, ergibt sich aus der Gesamtschau der wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen Tochter- und Obergesellschaft. Anhaltspunkte sind etwa eine hohe Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft, ein konzernweites Compliance-System, Verantwortung für die Steuerung von Kernprozessen im Tochterunternehmen, ähnliche Geschäftsbereiche oder auch personelle Überschneidungen.

C.2 Wie werden die Risiken für Ihren eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

Unternehmen sollten sich zunächst einen Überblick über die eigenen Gesellschaften/Filialen/Standorte verschaffen. Die erste Auseinandersetzung mit Risiken in den Bereichen kann z.B. über eine Recherche erfolgen. Für den eigenen Geschäftsbereich ist es jedoch entscheidend, unternehmensinterne Kenntnisse zusammenzuführen, etwa durch die Befragung von Arbeitnehmer*innen der unterschiedlichen Gesellschaften und Standorte, den Austausch mit bestimmten Fachabteilungen oder dem/der Menschenrechtsbeauftragten. Das Beschwerdeverfahren des LkSG ist ebenfalls eine wertvolle Informationsquelle.

Checkliste Risikoanalyse – eigener Geschäftsbereich

Erfolgt eine jährliche Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde eine anlassbezogene Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs aufgrund einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage durchgeführt, bspw. aufgrund neuer Produkte oder neuer Unternehmensstandorte?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden Risiken in relevanten Geschäftsfeldern und Standorten identifiziert?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde geprüft, in welchen Geschäftsfeldern und Standorten erhöhte Risiken bestehen?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden relevante interne Stakeholder bei der Identifizierung von Risiken eingebunden? (Beispiel: Fachabteilungen, Betriebsrat, Personalabteilung)

☐ Ja ☐ Nein

Beispiel 3

Das Industrieunternehmen Betonbär hat einen eigenen Risikomonitoring-Ansatz für sich entwickelt. Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden ins Compliance-Management-System integriert. Auf Basis von externen Quellen und Daten wird so jährlich eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Durch den Aufkauf eines neuen Standorts muss Betonbär aufgrund einer veränderten Risikolage anlassbezogen auch außerhalb des jährlichen Turnus eine Risikoanalyse durchführen.

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

MVO CSR Risiko-Check (branchen- und länder-spezifische Risiken):

<https://www.mvorisicochecker.nl/de/ueberpruefen-sie-ihre-risiken/csr-risiko-check>

Praxisbeispiel: Lieferkettengesetz – Kernelement: Risiken ermitteln:

<https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Videos/DE/Lieferkettengesetz/nap-kernelemente-nap-risikoanalyse.html>

Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis (DGCN, DIMR, Twentyfifty Ltd.):

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/HRIA_Menschenrechtliche_Risiken_und_Auswirkungen_ermitteln_Perspektiven_aus_der_Unternehmenspraxis.pdf

D. Vorgehen Risikoermittlung – Lieferkette

D.1 Was umfasst die Risikoanalyse für Ihre Lieferkette?

Das LkSG unterscheidet bei der Risikoanalyse für die Lieferkette zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Ein unmittelbarer Zulieferer ist ein Vertragspartner Ihres Unternehmens, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, die für Ihre Produktion notwendig sind. Bei den mittelbaren Zulieferern bestehen regelmäßig keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihrem Unternehmen und den Zulieferern. Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse müssen Ihre unmittelbaren Zulieferer berücksichtigt werden. Risiken bei Ihren mittelbaren Zulieferern müssen anlassbezogen analysiert werden, wenn Sie substantiiert Kenntnis erlangen oder sich Ihre Geschäftstätigkeit verändert (siehe D.3).

D.2 Wie werden die Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

Transparenz und Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette sind zentral für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Sie sollten daher zunächst einen Überblick über Beschaffungsprozesse und die Struktur und Akteure*innen Ihrer unmittelbaren Zulieferer gewinnen.

Maßgeblich für die abstrakte Risikobewertung sind die Branche des Zulieferers und die gelieferte Ware/ die erbrachte Dienstleistung. Zur Bestimmung, ob Risiken in den Produktionsstandorten Ihrer Zulieferer vorliegen, können Indizes wie etwa der Children's Rights in the Workplace Index, Global Rights Index oder andere Umsetzungshilfen herangezogen werden. Dabei wird zwischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unterschieden.

Bei den Informationsabfragen gegenüber Ihren Zulieferern müssen Sie die Ergebnisse Ihrer Risikoanalyse beachten. Sie sollten bei Zulieferern, bei denen keine oder nur geringe Risiken im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Risikoanalyse erkennbar sind, weniger intensive Ermittlungsmaßnahmen durchführen als bei hochrisikobehafteten Zulieferern. Grundsätzlich ist es wichtig, risikobasiert vorzugehen und zu prüfen, welche Informationen Sie tatsächlich von Ihren Zulieferern für die Durchführung vertiefender Risikoanalysen benötigen und welche nicht. Wichtig sind dabei insbesondere Informationen über festgestellte Risiken und Verletzungen beim Zulieferer, über für das Produkt oder die Dienstleistung verwendete Rohstoffe, Halberzeugnisse und Dienstleistungen sowie Audit- oder Zertifizierungsunterlagen über Betriebsstätten des Zulieferers und von Vorlieferanten – sofern vorhanden. Viele Unternehmen haben bereits eine softwaregestützte Übersicht ihrer Zulieferer, die dabei helfen kann, die Informationen transparent zu erfassen.

D.3 Wann ist eine Risikoanalyse bei Ihren mittelbaren Zulieferern durchzuführen?

Sollten Sie substantiierte Kenntnis über Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltvorgaben bei Ihren mittelbaren Zulieferern erlangen, müssen Sie anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen.

Substantiierte Kenntnis bedeutet, dass dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen. Dies kann beispielsweise über eine Meldung an einen Beschwerdekanal, Hinweise in den Medien oder einen zivilgesellschaftlichen Bericht sowie Diskussionen zu Fällen oder Problemstellungen in bestehenden Brancheninitiativen der Fall sein.

Außerdem müssen Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern durchgeführt werden, wenn es zu einer Veränderung der Geschäftstätigkeit kommt. Dann müssen Sie die Risiken untersuchen, mit denen durch die Veränderung in der gesamten Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich gerechnet werden kann.

Die ermittelten Risiken müssen auch bei Ihren mittelbaren Zulieferern gewichtet und priorisiert werden, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.



Checkliste Risikoanalyse – Lieferkette

Erfolgt eine jährliche Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde eine Risikoanalyse der mittelbaren Zulieferer durchgeführt, bspw. aufgrund von substantiierter Kenntnis?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde eine anlassbezogene Risikoanalyse der Lieferkette aufgrund einer veränderten oder erweiterten Risikolage durchgeführt, bspw. aufgrund neuer Produkte oder Märkte?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde dabei geprüft, in welchen Ländern/Märkten das Unternehmen oder die Zulieferer tätig sind?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde dabei geprüft, welche Produkte/Dienstleistungen eingekauft werden?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde geprüft, in welchen Ländern und Branchen erhöhte Risiken bestehen?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden besonders risikobehaftete Lieferanten identifiziert?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde eine weiterführende Prüfung von Risiken bei besonders risikobehafteten Lieferanten durchgeführt, bspw. anhand von Lieferanten-selbstauskünften, Lieferantengesprächen etc.?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden relevante interne und externe Stakeholder (z. B. Einkauf, Lieferanten, Arbeitnehmer*innen von Lieferanten, Brancheninitiativen, NGOs oder Gewerkschaften) dabei eingebunden, Risiken zu identifizieren?

☐ Ja ☐ Nein



Beispiel 4

Die Großbäckerei Doublecake hat einen unmittelbaren Zulieferer in Deutschland, von dem sie Kekse bezieht. Über eine lokale NGO erhält Doublecake Hinweise über Verstöße gegen Arbeitsschutzvorgaben von einer Zuckerplantage aus Brasilien, über die der Kekszulieferer seinen Rohrzucker bezieht. Auf Grundlage des Hinweises weitet Doublecake die eigene Risikoanalyse auf die mittelbaren Zulieferer in Brasilien aus und geht mit dem Kekszulieferer in den direkten Austausch.

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328

Weitere Informationen zu Risikoländern auf der Grundlage der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>

Länderspezifische Informationen zu Risikoländern Wirtschaftsdaten von der Deutschen Industrie- und Handelskammer und Germany Trade & Invest:

<https://www.gtai.de/de/trade/specials/lksg>

Publikationen und Daten der International Labour Organization (ILO):

<https://www.ilo.org/berlin/publikationen-und-forschung/lang--de/index.htm>

MVO CSR Risiko-Check (branchen- und länderspezifische Risiken):

<https://www.mvorisicochecker.nl/de/ueberpruefen-sie-ihre-risiken/csr-risiko-check>

Praxisbeispiel: Lieferkettengesetz – Kernelement: Risiken ermitteln:

<https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Videos/DE/Lieferkettengesetz/nap-kernelemente-nap-risikoanalyse.html>

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitfaden-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht-zur-foerderung-verantwortungsvoller-lieferketten-fuer-minerale-aus-konflikt-und-hochrisikogebieten.pdf?>

Practical actions for companies to identify and address the worst forms of child labour in mineral supply chains (Englisch):

[https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Leitfaeden/Branchenspezifische-Leitfaeden/branchenspezifische-leitfaeden.html#:~:text=Practical%20actions%20for%20companies%20to%20identify%20and%20address%20the%20worst%20forms%20of%20child%20labour%20in%20mineral%20supply%20chains%20\(Englisch\)](https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Leitfaeden/Branchenspezifische-Leitfaeden/branchenspezifische-leitfaeden.html#:~:text=Practical%20actions%20for%20companies%20to%20identify%20and%20address%20the%20worst%20forms%20of%20child%20labour%20in%20mineral%20supply%20chains%20(Englisch))

Business and Human Rights Resource Centre (Suchfunktion nach Land oder Branche):

<http://business-humanrights.org/de>

Globaler Rechtsindex des Internationalen Gewerkschaftsbundes:

<https://survey.ituc-csi.org/ITUC-Global-Rights-Index.html?lang=en>

[Amnesty International](#) und [Human Rights Watch](#) (Länderberichte)

Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis (DGCN, DIMR, Twentyfifty Ltd.):

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/HRIA_Menschenrechtliche_Risiken_und_Auswirkungen_ermitteln_Perspektiven_aus_der_Unternehmenspraxis.pdf

E. Vorgehen Risikobewertung und -priorisierung

E.1 Wie bewerten und priorisieren Sie Risiken?

Die konkret ermittelten Risiken müssen Sie anhand der im LkSG genannten Angemessenheitskriterien bewerten und priorisieren:

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
2. Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht
3. typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht
4. Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Für eine fundierte Bewertung müssen Sie möglichst alle notwendigen Informationen zu potenziellen Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei Ihren Hochrisikolieferanten beschaffen.

Die Prüfung eines priorisierten Risikos muss vertieft werden, wenn Sie für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigen, etwa zu der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der möglichen Menschenrechtsverletzung, zu den betroffenen Personengruppen, zu dem Zulieferer, bei dem das Risiko besteht, sowie zu der politischen, rechtlichen und kulturellen Situation am Produktionsort. Auf dieser Grundlage der Priorisierung der Risiken können Sie entscheiden, welche Risiken Sie vertieft betrachten und zuerst angehen. Unternehmen haben dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Entscheidend ist, dass Sie gemäß der Angemessenheit plausibel begründen können, warum ein bestimmtes Risiko prioritär benannt wird.

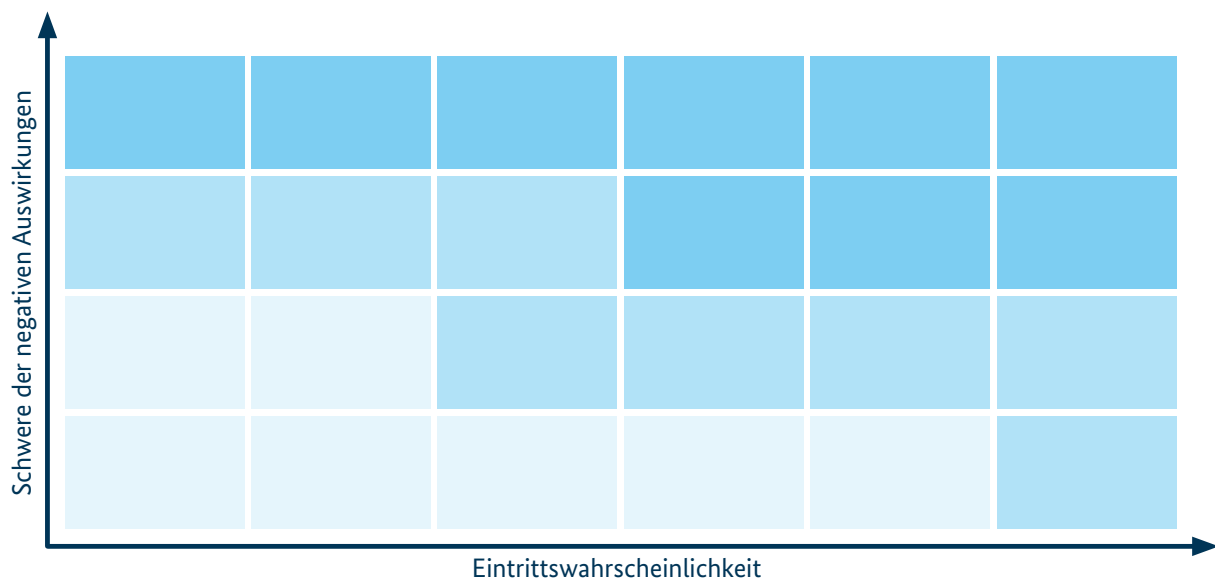


Abbildung 3: Beispiel für eine Risikomatrix mit deren Hilfe Unternehmen die beiden Angemessenheitskriterien „Schwere“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit“ erfassen können. Quelle: Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte



Checkliste Risikobewertung

Wurde geprüft, welche Rechteinhaber*innen von den identifizierten Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette potenziell betroffen sind?

☐ Ja ☐ Nein

Wurde geprüft, ob besonders vulnerable Personengruppen von den Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette betroffen sind?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden Risiken aus der Perspektive der Rechteinhaber*innen beschrieben und bewertet?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden die ermittelten konkreten Risiken angemessen gewichtet und priorisiert?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden bei Gewichtung und Priorisierung der Risiken die im Gesetz verankerten Angemessenheitskriterien (Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag) genutzt?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden Ergebnisse der Analysen mit relevanten internen und/oder externen Stakeholdern validiert?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden Instrumente, wie Softwaretools oder Datenbanken, im Unternehmen genutzt, um Risiken zu identifizieren?

☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

Handreichung des BAFA zur Umsetzung von Risikoanalysen nach den Vorgaben des LkSG:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html

Als zentrales Beratungsangebot der Bundesregierung dient der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte:

<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

Risikoanalyse-Tool von KMU Kompass:

<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/sorgfalts-kompass/downloads>

Praxisbeispiele aus dem Branchendialog Automobilindustrie zur Risikoanalyse:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/Praxisbeispiele/Praxisbeispiele.html#doc7678fe45-2fd7-4632-b3c0-16fcb93fd65bbbodyText1>

Prozessschritte nachhaltiges Lieferkettenmanagement. Praxisorientierter Leitfaden für Unternehmen (Econsense):

https://econsense.de/wp-content/uploads/2018/06/econsense_Prozessschritte-nachhaltiges-Lieferkettenmanagement_2017.pdf

F. Dokumentation, Kommunikation und weitere Schritte

F.1 Wem und wann kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse?

Die Ergebnisse Ihrer Risikoanalyse müssen an maßgebliche Entscheidungsträger*innen im Unternehmen, wie den Vorstand oder die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden. Da sich die Menschenrechtslage dynamisch ändert, ist die Risikoanalyse kein einmaliger Prozess, sondern muss mindestens jährlich und anlassbezogen wiederholt werden. Die Pflicht zur anlassbezogenen Überprüfung im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern gilt jedoch nur bei wesentlichen Änderungen in Ihrem Unternehmen, wie neuen Geschäftsfeldern, Produkten oder Projekten.

F.2 Wie sind die Ergebnisse zu dokumentieren?

Die im Wege der Risikobetrachtung identifizierten Risiken müssen Sie systematisch dokumentieren, zum Beispiel in einem Risikoinventar. Ein Risikoinventar enthält üblicherweise folgende Mindestangaben: Risikobeschreibung, Verantwortliche*r, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Im Fall von fehlenden Daten müssen Sie Informationslücken dokumentieren und begründen und entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nachweisen. Ist Ihnen das aus plausiblen Gründen nicht möglich, handeln Sie dennoch im Einklang mit dem LkSG.

F.3 Wie beeinflussen die Ergebnisse die anderen Sorgfaltspflichten des LkSG?

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Präventionsmaßnahmen sollen zukünftigen Menschenrechts- und Umweltrisiken vorbeugen. Für die Risiken in der Lieferkette sollten Sie insbesondere den Einkauf, Compliance und die Nachhaltigkeitsabteilung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen involvieren. Für die Risiken im eigenen Geschäftsbereich bietet es sich an, Ihre Personalabteilung einzubeziehen, genauso wie potenziell betroffene Fachbereiche.

Beispiele für Präventionsmaßnahmen sind Grundsatzserklärungen, Verhaltenskodizes, Auswahlverfahren für Lieferanten, Richtlinien für nachhaltige Beschaffung, Schulungen für Arbeitnehmer*innen und Lieferanten sowie Audits bei Lieferanten.

Abhilfemaßnahmen zielen darauf ab, bereits eingetretene oder bevorstehende Menschenrechts- oder Umweltverletzungen zu beenden, zu verhindern oder zu minimieren. Sie umfassen Maßnahmen zur Beendigung der Verletzung und die Entwicklung eines Abhilfeplans in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer.



Checkliste Kommunikation und Dokumentation

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger*innen (z. B. Vorstand, Einkauf, Fachabteilungen) kommuniziert?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden die identifizierten Risiken für eine vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung des BAFA-Fragebogens nachvollziehbar dokumentiert?

☐ Ja ☐ Nein

Gibt es ein Monitoring, um zu erkennen, ob sich Eintrittswahrscheinlichkeiten verändern?

☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Informationen und Umsetzungshilfen

Praxisbeispiel: Lieferkettengesetz – Kernelement: Berichterstattung:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Praxisbeispiele/Mercedes-Benz-Group/mercedes-benz-group.html>

Praxisbeispiele aus dem Branchendialog Automobilindustrie zur Risikoanalyse:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/Praxisbeispiele/Praxisbeispiele.html#doc7678fe45-2fd7-4632-b3c0-16fcb93fd65bbodyText22>

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat VI b 3 „CSR – Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“, 11017 Berlin
E-Mail: info@csr-in-deutschland.de

Stand: März 2024

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A436
Telefon: 030 18 272 272 1, Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Konzept, Redaktion und Gestaltung: Scholz & Friends Reputation

Satz/Layout: Scholz & Friends Realisation Hub

Bildquelle: iStock by Getty Images

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.